

recht auszuüben, daß aber bei der Klägerin infolge der bisher überwiegend durch sie erfolgten Betreuung und Erziehung die besseren Voraussetzungen für die weitere Erziehung und Entwicklung des fünf Jahre alten Sohnes gegeben sind.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher abzuändern und der Klägerin gemäß § 25 FGB das Erziehungsrecht für den Sohn zu übertragen sowie der monatliche Unterhaltsbeitrag des Verklagten für den Sohn festzusetzen, *(es folgen Ausführungen über die XInterhaltsbemessung)*

## Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 11 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 575); § 12 der 3. DVO zum LPG-Gesetz - Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733).

Zu den Aufgaben der Vorstände der LPGs, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihrem Verantwortungsbereich unter Beachtung der spezifischen Bedingungen den Brandschutz zu gewährleisten.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Suhl vom 14. Juli 1976 - 343 - 84/76.

Untersuchungen über die Ursachen eines Brandes im Rauhfutterbergeraum der Milchviehanlage der LPG M., durch den 810 Tonnen Heu im Werte von 195 000 M und Grundmittel im Werte von 441 359 M vernichtet wurden, ergaben, daß bei der Entnahme von Heu aus dem Bergeraum mit einem Universallader T 157/2 die Vorschriften über die brandsichere Verrichtung der Entnahmarbeiten nicht beachtet wurden. Die ungenügende Säuberung der Maschine, ein Schaden an der Auspuffanlage und das Fehlen einer Ummantelung dieser Anlage hatten die Brandentstehung wesentlich beeinflusst. Das Ausbreiten des Brandes hätte verhindert werden können, wenn die vor geschriebenen Löschmittel bereitgestanden hätten.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks daraufhin beim Vorstand der LPG wegen Verletzung von Bestimmungen über die Gewährleistung des Brandschutzes in der Landwirtschaft Protest ein.

Aus den Gründen:

Das Programm der SED enthält u. a. die Aufgabenstellung, die Arbeitsbedingungen in allen Bereichen planmäßig so zu gestalten, daß sie Arbeitsfreude, Einsatzbereitschaft und Schöpferfury sowie das Streben der Werktätigen nach Ordnung, Disziplin und Sicherheit fördern (Berlin 1976, S. 24). Dazu gehört auch die konsequente Beachtung und ständige Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

In der Landwirtschaft kann der planmäßige Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden nur dann mit höchstem Nutzen für die gesamte Gesellschaft erfolgen, wenn die für die LPGs geltenden Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz strikt eingehalten und durchgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall wäre der Entstehungsbrand vermeidbar, zumindest aber löschar gewesen, wenn in der LPG die vom Rat des Kreises übersandte Brandschutzinstruktion „Entnahme von Rauhfutter aus Bergeräumen sowie das Abtragen von Strohschobern durch Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotor“ eingehalten worden wäre. In der Instruktion ist festgelegt, daß

- bei der Entnahme von Rauhfutter aus Bergeräumen eine zweite Arbeitskraft vorhanden sein muß, die für Ordnung und Sauberkeit sorgt und verpflichtet ist, den Bergeraum noch 15 Minuten nach der Entnahme unter Kontrolle zu halten,
- die Arbeitsmaschine einen funktionssicheren Auspuffzyklon besitzen muß,
- die Maschine vor und nach den Entnahmarbeiten eingehend zu säubern ist,
- zur Bekämpfung von Entstehungsbränden 500 Liter

Löschwasser sowie Schöpffäß und Eimer bereitzustellen sind bzw. bei einem vorhandenen Wasserversorgungsnetz ein unter mindestens 1 atü Druck stehender Schlauch von mindestens 25 mm Innendurchmesser zur Verfügung stehen muß.

Der Vorstand der LPG hat es unterlassen, diese Brandschutzinstruktion entsprechend den spezifischen Bedingungen der Genossenschaft bzw. der Milchviehanlage zu konkretisieren (§ 11 Abs. 1 BrandschutzG i. V. m. § 12 der 3. DVO zum LPG-Gesetz). Auf der Grundlage dieser Instruktion sind zwar zwei Brandschutzbelehrungen durchgeführt worden, jedoch war die Arbeit nicht so organisiert, daß die Instruktion eingehalten werden konnte: Die notwendige zweite Arbeitskraft für die Entnahmarbeiten war nicht eingeteilt; die Löschwasserreserve war nicht vorhanden.

Auf die Bereitstellung von Löschwasser hatte die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizeikreisamtes den Vorstand der LPG letztmalig 15 Tage vor dem Brandausbruch hingewiesen. Die zur unverzüglichen Beseitigung dieses Mangels in einer Vorstandssitzung erteilten Aufträge wurden nicht erfüllt. Die Aufträge waren zu global und hoben die persönliche Verantwortung der einzelnen Leiter nicht hervor. Die Kontrolle der Verwirklichung der Aufträge unterblieb. Zur Löschwasserbereitstellung waren genügend geeignete Behälter vorhanden; jedoch wurde es unterlassen, diese Behälter mit Wasser zu füllen.

Der Vorstand der LPG war durch die zuständigen Kontrolle Organe auch mehrfach darauf hingewiesen worden, die Auspuffanlage des im Bergeraum eingesetzten Universalladers monatlich auf Funktionssicherheit zu überprüfen. Das geschah ebenfalls nicht.

Zumindest auf Grund der wiederholten Hinweise der Kontrollorgane hat sich der Vorstand der LPG regelmäßig mit Fragen des Brandschutzes beschäftigt. Es wurde aber nicht konsequent genug darauf hingewirkt, daß die verantwortlichen Einzeleiter ihre Pflichten im Brandschutz jederzeit gewissenhaft erfüllen. Die bewußte Einhaltung dieser Pflichten gehört aber zur sozialistischen Arbeitsdisziplin sowie zum Schutz des genossenschaftlichen Eigentums. Insofern wurden die Möglichkeiten, die die von der LPG-Mitgliederversammlung beschlossene Betriebsordnung für eine nachhaltige gesellschaftliche Erziehung der Mitglieder, auch Leitungskader, vorsieht, die ihre Arbeitspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, unzureichend genutzt.

Weil die Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen Rechtsverletzungen in der LPG ungenügend entwickelt war, konnte es zur Verletzung der Brandschutzbestimmungen kommen. Der Vorstand hat sich mit den einzelnen Bestimmungen nicht konkret befaßt und geprüft, was im einzelnen zu ihrer Einhaltung zu organisieren ist, um zu gewährleisten,

- daß die Lagerräume für brennbare Güter mit Löschgeräten ausgerüstet sind (§ 6 Abs. 15 der ABAO17/2 — Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung — vom 3. Januar 1974 [GBl.-Sdr. Nr. 771]; § 12 der BSAO Nr. 10 — Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben - vom 12. Juli 1963 [GBl. II S. 552]);
- daß die Außentemperatur der Auspuffanlage der Antriebsmaschine plus 110 °C nicht überschreitet (§ 21 Abs. 2 der ABAO 105/3 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirt-